



**FernUniversität
in Hagen**

Das Zweitveröffentlichungsrecht

Open-Access-Publizieren in der Praxis

20. November 2019

DIE REKTORIN

Oliver Hinte Stabsstelle 7
Datenschutz und IT-Sicherheit



Das heutige Programm

- Was bedeutet „Zweitveröffentlichungsrecht“?
- Worin findet es seine Grundlage?
- Was bedeutet „Recht auf Zweitveröffentlichung“?
- Existiert auch eine „Pflicht zur Zweitveröffentlichung“?

GUTENBERG OPEN

Heimspiel für Ihre Publikationen

Gutenberg Open ist die erste Adresse für Ihre Publikationen an der JGU. Auf dem Open-Access-Repository der Universitätsbibliothek Mainz wird Ihre Forschung weltweit sichtbar – und dauerhaft für Ihre Kolleginnen und Kollegen verfügbar.



Was bedeutet Zweitveröffentlichungsrecht?

Es erlaubt Autorinnen und Autoren unter bestimmten Bedingungen die Manuskripte ihrer in Fachzeitschriften veröffentlichten wissenschaftlichen Artikel ein Jahr nach der Erstveröffentlichung über das Internet frei zugänglich zu machen.



Worin findet das
Zweitveröffentlichungsrecht seine
gesetzliche Grundlage?



Seit dem 01.01.2014 gilt § 38 Absatz 4 UrhG

§ 38 Beiträge zu Sammlungen

...

(4) Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.



Das Zweitveröffentlichungsrecht erlaubt es Autorinnen und Autoren **unter bestimmten Bedingungen die Manuskripte** ihrer in Fachzeitschriften veröffentlichten wissenschaftlichen Artikel **ein Jahr nach der Erstveröffentlichung** über das Internet frei zugänglich zu machen. Das Recht kann von den Autorinnen und Autoren selbst wahrgenommen werden. Sie können aber auch eine Einrichtung, z.B. eine Bibliothek beauftragen, das Manuskript zum freien Abruf online zu stellen.

<https://www.ub.uni-mainz.de/open-access/gutenberg-open>



Für was und für wen gilt das Zweitveröffentlichungsrecht?

Für wissenschaftliche Artikel von Autorinnen und Autoren an Hochschulen, deren Arbeiten entweder mindestens zur Hälfte mit öffentlicher Projektförderung (z. B. DFG-, BMBF-, EU-Projekte, staatlich finanzierte Stipendien) finanziert wurden. Oder für wissenschaftliche Artikel, die von Mitarbeitern öffentlich finanzierter, außeruniversitären Forschungseinrichtungen (z. B. MPG) erstellt wurden. Wissenschaftliche Artikel, die mit Grundmitteln einer Hochschule finanziert wurden, **hat der Gesetzgeber von der Nutzung des Zweitveröffentlichungsrechts ausgeschlossen**. An Hochschulen tätige Autorinnen und Autoren müssen deshalb prüfen, ob das Forschungsprojekt, über dessen Ergebnisse sie veröffentlichen, mit öffentlichen Projektmitteln gefördert wurde.



Bisher besteht keine Verpflichtung, die Zweitveröffentlichung vorzunehmen.
Daher existiert beispielsweise folgende

Empfehlung des Aktionsbündnis:

Autorinnen und Autoren sollten Zweitveröffentlichungen ihrer Publikationen auf den Repositorien bzw. den Dokumentenservern ihrer Hochschule, Forschungseinrichtung oder Fachgemeinschaft open access legen. So werden diese nachhaltig zugänglich und auffindbar.



Die Bedingungen für das Zweitveröffentlichungsrecht

- Die Publikation muss ein in Deutschland erschienenener wissenschaftlicher Artikel in einer Fachzeitschrift sein.



Das Zweitveröffentlichungsrecht darf erst **ein Jahr nach der Erstveröffentlichung** ausgeübt werden.

Die Quelle der Erstveröffentlichung muss angegeben werden.



Die Zweitveröffentlichung ist in der „akzeptierten Manuskriptversion“ erlaubt. Dabei muss auf das Verlagslayout und das Verlagslogo verzichtet werden. Sie ist ansonsten jedoch inhaltsgleich mit der publizierten Verlagsversion. Das Zweitveröffentlichungsrecht darf mehrfach ausgeübt werden.



Koautorenschaft

Laut Urheberrechtsgesetz üben Koautor-innen und -autoren das Urheberrecht an ihrem Werk gemeinsam aus. Für die Entscheidung zur Erstveröffentlichung gilt das ebenso wie für die zur Zweitveröffentlichung. Einzelne Koautorinnen und -autoren dürfen aber ihre Zustimmung zur Veröffentlichung nicht willkürlich verweigern.



Was ist nicht erlaubt?

- Eine **gedruckte** Zweitveröffentlichung sieht die Regelung nicht vor.
- Die Zweitveröffentlichung darf daher **nicht mit einer freien Lizenz** (z. B. Creative Commons) versehen werden.
- Das Zweitveröffentlichungsrecht gilt nicht für Monographien und Beiträge in Festschriften, Proceedings u. ä.
- Die Zweitveröffentlichung darf **nicht zu einem gewerblichen Zweck** erfolgen.

Aktuelle Meldungen -

Aktuelles

Presseinformationen

Newsletter

Im Gespräch

Systemzustand

Informationen für JournalistInnen

uni'kon, Broschüren und Jahresberichte +

Themen-Schwerpunkte (Jauß, Jubiläum, Bibliothekssanierung ...) +

Soziale Medien

Online- und Print-Medien gestalten +

Öffentliche Veranstaltungen +

Campusstore

Stellenangebote +

02.11.2017



Verpflichtendes Zweitveröffentlichungs- recht

Bundesverfassungsgericht soll
Verfassungskonformität der angewendeten
Norm klären

Verwaltungsgerichtshof Mannheim sieht Klärungsbedarf bei der Frage, ob die der Satzung der Universität Konstanz zugrundeliegende Rechtsnorm des Landeshochschulgesetzes dem Grundgesetz entspricht.

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. September 2017 beschlossen, das Verfahren über den Normenkontrollantrag gegen die „Satzung zur Ausübung des wissenschaftlichen Zweitveröffentlichungsrechts“ der Universität Konstanz auszusetzen. Der für das Verfahren zuständige 9. Senat ist der Auffassung, dass es sich bei der Rechtsnorm des Paragraphen 44 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) um eine Regelung des „Urheberrechts“ handele

Kontakt

Universität Konstanz
Kommunikation und Marketing
78457 Konstanz
Tel.: +49 7531 88-3603

[E-Mail schreiben](#) ✉

§ 44 Abs. 6 LHG BW

(6) Die Hochschulen sollen die Angehörigen ihres wissenschaftlichen Personals durch Satzung verpflichten, das Recht auf nichtkommerzielle Zweitveröffentlichung nach einer Frist von einem Jahr nach Erstveröffentlichung für wissenschaftliche Beiträge wahrzunehmen, die im Rahmen der Dienstaufgaben entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen sind. Die Satzung regelt die Fälle, in denen von der Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 ausnahmsweise abgesehen werden kann. Sie kann regeln, dass die Zweitveröffentlichung auf einem Repository nach [§ 28 Absatz 3](#) zu erfolgen hat.



Satzung zur Ausübung des wissenschaftlichen Zweitveröffentlichungsrechts gemäß § 38 Abs. 4 UrhG

vom 10. Dezember 2015

https://www.uni-konstanz.de/typo3temp/secure_downloads/60959/0/4dba8009a4125316f7fa4c33872edd6f0ff01669/SatzungZweitveroeffentlichungsrecht.pdf

Präambel

Die Erkenntnisse wissenschaftlicher Forschung sollten möglichst frei zugänglich sein. Das Landeshochschulgesetz nimmt deshalb in § 44 Abs. 6 LHG den Open Access-Gedanken in der Form auf, dass die Hochschulen ihre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler durch Satzung verpflichten sollen, das Recht auf Zweitveröffentlichung, das seit Januar 2014 nach § 38 Abs. 4 UrhG gewährleistet ist, auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Unter Berücksichtigung des Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz sind Ausnahmen hiervon möglich.

Die Hochschulen sind verpflichtet, für solche Zweitveröffentlichungen geeignete Plattformen bereit zu stellen und diese unter den Vorgaben des § 38 Abs. 4 UrhG im

§ 2 Zweitveröffentlichung

- (1) Urheber wissenschaftlicher Beiträge, die im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden und nach dem 1.1.2014 in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen sind, haben auch dann, wenn sie dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt haben, gemäß § 38 Abs. 4 UrhG das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient.
- (2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor und sind die wissenschaftlichen Beiträge im Rahmen der Dienstaufgaben entstanden, sind diese zwölf Monate nach Erstpublikation auf dem hochschuleigenen Repositorium öffentlich zugänglich zu machen.

Zweitveröffentlichungspflicht von Hochschullehrern: Verwaltungsgerichtshof ruft Bundesverfassungsgericht an

Datum: 06.11.2017

Kurzbeschreibung:

Mit Beschluss vom 26. September 2017 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob § 44 Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes - LHG - gegen Art. 71, Art. 73 Abs. 1 Nr. 9 GG verstößt. Nach der Überzeugung des 9. Senats hat das Land keine Befugnis, den Hochschullehrern eine Zweitveröffentlichungspflicht aufzuerlegen.

Nach § 44 Abs. 6 LHG sollen die Hochschulen die Angehörigen ihres wissenschaftlichen Personals durch Satzung verpflichten, das ihnen nach § 38 Abs. 4 UrhG zustehende Recht auf nichtkommerzielle Zweitveröffentlichung nach einer Frist von einem Jahr nach Erstveröffentlichung für entsprechende wissenschaftliche Beiträge wahrzunehmen. In der Satzung kann auch bestimmt werden, dass die Zweitveröffentlichung auf einem hochschuleigenen Dokumentenserver zu erfolgen hat. Auf dieser gesetzlichen Grundlage beruht die Satzung der Universität Konstanz (Antragsgegnerin), die den Gegenstand des von 17 Professoren (Antragsteller) beim Verwaltungsgerichtshof eingeleiteten Normenkontrollverfahrens bildet (vgl. bereits die Pressemitteilung vom 07.02.2017).

§ 44 Abs. 6 LHG ist nach der Überzeugung des 9. Senats mit dem Grundgesetz unvereinbar, weil dem Landesgesetzgeber insoweit die Gesetzgebungskompetenz gefehlt habe. Nach Art. 71 GG haben im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn und soweit sie hierzu in einem Bundesgesetz ausdrücklich ermächtigt werden. Eine Ermächtigung in einem Bundesgesetz für den Erlass des § 44 Abs. 6 LHG gebe es nicht. Nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 9 GG habe der Bund für das Gebiet des Urheberrechts die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz. § 44 Abs. 6 LHG treffe eine Regelung auf dem Gebiet des Urheberrechts.



https://verwaltungsgerichtshof-baden-wuerttemberg.justiz-bw.de/pb/,Lde_DE/5005209?QUERYSTRING=Uni+Konstanz



Wie können urheberrechtlich geschützte
Publikationen legal weiter gegeben werden?



Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)
§ 60a Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.



Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)
§ 60c Wissenschaftliche Forschung

(1) Zum Zweck der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung dürfen bis zu 15 Prozent eines Werkes vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden 1.
1. für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung sowie
2. für einzelne Dritte, soweit dies der Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung dient.

(2) Für die eigene wissenschaftliche Forschung dürfen bis zu 75 Prozent eines Werkes vervielfältigt werden.

(3) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vollständig genutzt werden.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Weitere Infos unter <http://www.urheberrechtsbuendnis.de/>

Haben Sie konkrete Fragen?

Kontakt:

oliver.hinte@fernuni-hagen.de